



Positionspapier
zum Grundsatzurteil des Bundesverfassungsberichts zu den Regelsätzen
des SGB II

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09. Februar 2010 hat die Position der Sozialverbände, der Gewerkschaften, der Partei „Die Linken“ und die des Arbeitslosenverbandes bestärkt.

Die Berechnung der Regelsätze ist grundgesetzwidrig, weil sich aus Artikel 1 des Grundgesetzes, trotz fehlender ausdrücklicher Erwähnung, ein Anspruch auf Existenzsicherung gegen den Staat ableiten lässt.

Dieses Urteil ist eine Ohrfeige für Vorgängerregierung samt der jetzigen Bundesregierung.

Der Spruch der Karlsruher Richter ist die Quittung für die mangelnde Einbeziehung von Kompetenz, die Missachtung des Parlaments durch das Kanzler „Basta“ und die ungeheure Eile, mit welcher die gesetzlichen Änderungen vorangetrieben wurden.

Das Gericht hat festgestellt, dass insbesondere beim Regelsatz für Kinder der Bedarf für das soziokulturelle Existenzminimum sogar „ins Blaue hinein“ geschätzt wurde. Die mangelnde Transparenz der Kalkulation und die ungenügende Orientierung an der Realität wurden ausdrücklich durch den Ersten Senat gerügt. Kritisiert wurde weiterhin die unterbliebene Berechnung einzelner Kostenblöcke, vor allem bei Schulkindern, deren konkreter existenzieller Bedarf unberücksichtigt geblieben sei.

Die speziellen Bedarfe von Kindern je nach Alter lassen keine pauschalen Absenkungen auf 60 bis 80 Prozent des Regelsatzes für Erwachsene zu, denn Kinder sind keine „kleinen Erwachsenen“.

Aus unserer Sicht hat das Urteil aber auch eine negative Seite.

Denn wegen der Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers können die Betroffenen trotz eingeleiteter Rechtsmittel keine rückwirkende Nachzahlungen geltend machen. Das Gericht hat nicht festgestellt, wie viel Geld für ein „menschenwürdiges Existenzminimum“ nötig ist. Aber es hat klar zum Ausdruck gebracht, dass es das soziokulturelle Existenzminimum und damit auch die Teilhabe am gesellschaftlichen beinhalten muss. Das Gericht hat dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, das Existenzminimum nicht zu schätzen, sondern einzelne Bedarfe sachlich zu begründen.

Das ist nun Aufgabe des Gesetzgebers. Dafür hat er nur bis zum 31. 12. 2010 Zeit.

Wie die jetzt beginnende Diskussion zeigt, herrscht in Deutschland eine große Uneinigkeit über die Frage, wie Existenzsicherung zu gestalten ist, wie hoch die Regelleistung sein soll und ob Existenzsicherung insbesondere für Kinder auch als Sachleistung erbracht werden soll.

Unsere Position ist eindeutig. Erhöhung der Regelleistung, insbesondere bei Kindern bzw. Wegfall der Anrechnung des Kindergeldes auf die Regelleistung – und dies sofort.

Beschlossen am 27. Februar 2010